

Vorblatt

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

A. Problem und Ziel

Lebensmittel des deutschen Marktes können mit Mineralöl belastet sein, wie Untersuchungen im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Forschungsprojekts gezeigt haben. Eine wesentliche Ursache hierfür sind Lebensmittelverpackungen aus Papier, Karton oder Pappe, insbesondere solche aus Recyclingpapier.

Mineralöl gelangt über die Verwertung von Altpapier in Recyclingpapier. Recyclingpapier enthält Faserstoff, der aus Altpapier gewonnen wird (sog. Altpapierstoff). Altpapier besteht aus Zeitungen, Anzeigenblättern, Zeitschriften, Katalogen und anderen grafischen Papieren sowie aus Verpackungspapieren. Zur Bedruckung dieser Papiere werden Druckfarben verwendet, die Mineralöl enthalten.

Mineralöl wird aus Erdöl gewonnen und stellt ein komplexes Gemisch dar, das hauptsächlich aus gesättigten (ketten- und ringförmigen) und aromatischen (zumeist alkylierten) Kohlenwasserstoffen besteht. Die Gehalte an gesättigten Mineralölkohlenwasserstoffen, die in Lebensmitteln nachgewiesen wurden, lagen häufig deutlich über einem Wert, der nach Auskunft des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) noch als gesundheitlich vertretbar eingestuft werden kann. Entsprechende Kohlenwasserstoffe können laut BfR im Körper gespeichert werden und zu Schädigungen der Leber führen. Darüber hinaus wurden teils beträchtliche Mengen an aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln festgestellt. Deren Aufnahme sollte nach Auffassung des BfR minimiert werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich darunter Substanzen befinden, die schon in geringsten Mengen gesundheitliche Schäden, wie z. B. Krebs, hervorrufen können. Auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat in ihrer Stellungnahme vom 3. Mai 2012 (EFSA Journal 2012;10(6):2704) in Bezug auf die Exposition gegenüber gesättigten Mineralölkohlenwasserstoffen sowie gegenüber aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen auf Grund ihres möglichen kanzerogenen Potentials Bedenken erhoben.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor möglichen Gesundheitsgefahren sollte der Übergang von Mineralölkohlenwasserstoffen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, auf Lebensmittel daher begrenzt wer-

den. Dazu sollen zum einen Höchstgehalte für gesättigte und für aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe im Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Papier, Pappe oder Karton selbst festgelegt werden. Werden diese Werte nicht eingehalten, besteht grundsätzlich ein Verbot, diese als Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Verkehr zu bringen. Sofern jedoch durch wissenschaftlich hinreichende Daten und Unterlagen nachgewiesen wird, dass unter den vorhersehbaren Anwendungsbedingungen ein möglicher Übergang auf Lebensmittel Gehalte an 2 mg gesättigte bzw. 0,5 mg aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe pro Kilogramm Lebensmittel nicht überschreitet, können diese Papiere, Pappen oder Kartons unter bestimmten Bedingungen dennoch als Lebensmittelbedarfsgegenstände eingesetzt werden. Diese Voraussetzungen können beispielsweise durch die Verwendung einer geeigneten funktionellen Barriere geschaffen werden.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um der genannten Zielstellung gerecht zu werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die öffentlichen Haushalte werden durch Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft und hier insbesondere der mittelständischen Wirtschaft entstehen durch die Verordnung zusätzliche Kosten. Diese sind wie folgt beziffert worden:

Einmalige Personal- und Sachkosten: ca. ... €

jährliche Personal- und Sachkosten: ca. ... €

[Einfügen: Qualitative Ausführungen auf Grund welcher Geschäftsvorgänge die Kosten auftreten (Einsatz funktioneller Barrieren etc.).]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Länder und Gemeinden haben folgende Vollzugskosten auf Grund der Verordnung angemeldet:

Einmalige Personal- und Sachkosten: ca. ... €

jährliche Personal- und Sachkosten: ca. ... €

Die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte erfordern keine Gegenfinanzierung, die mittelbar preisrelevante Effekte generiert.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise können in geringem Umfang nicht gänzlich ausgeschlossen werden, Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind aber nicht zu erwarten.

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung^{*)}

Vom ... 2014

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) auf Grund

- des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) sowie
- des § 32 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b und des § 35 Nummer 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), die zuletzt durch die Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. gesättigte aliphatische und naphthenische Mineralölkohlenwasserstoffe: aus Mineralöl stammende gesättigte Kohlenwasserstoffe, die aus offenkettigen Kohlenwasserstoffen (Paraffinen) und alkylierten und nichtalkylierten cyclischen Kohlenwasserstoffen (Naphthenen) bestehen.

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

8. aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe: aus Mineralöl stammende, hoch alkylierte aromatische Kohlenwasserstoffe, die einen oder mehrere aromatische Ringe enthalten.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier, Pappe oder Karton

(1) Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier, Pappe oder Karton, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in Anlage 5b Spalte 3 aufgeführte Stoffe oder Stoffgemische über die in Spalte 4 jeweils festgesetzten Höchstmengen hinaus enthalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf ein Lebensmittelbedarfsgegenstand nach Maßgabe des Absatzes 3 in den Verkehr gebracht werden, soweit

1. die Summe gesättigter aliphatischer und naphthenischer Mineralölkohlenwasserstoffe mit Kohlenstoffzahlen von C20 bis C35 nur bis zu einer Höchstmenge von 2 mg pro Kilogramm Lebensmittel und
2. die Summe aromatischer Mineralölkohlenwasserstoffe mit Kohlenstoffzahlen von C16 bis C35 nur bis zu einer Höchstmenge von 0,5 mg pro Kilogramm Lebensmittel

auf Lebensmittel übergehen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat der Inverkehrbringer Unterlagen zu erstellen, die nach Maßgabe des Satzes 2 beschreiben, wie die Anforderungen des Absatzes 2 eingehalten werden. Die Unterlagen müssen eine Beschreibung der Bedingungen und Ergebnisse von Migrationsprüfungen, Berechnungen, einschließlich Modellberechnungen, sonstige Analysen oder eine andere die Konformität belegende Begründung umfassen. Der Inverkehrbringer hat die Unterlagen so lange aufzubewahren, bis der betroffene Lebensmittelbedarfsgegenstand von ihm nicht mehr in den Verkehr gebracht wird. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Inverkehrbringer die Unterlagen nach Satz 1 dieser zur Verfügung zu stellen.“

3. In § 7 Absatz 1 werden nach der Angabe „§§ 4 bis 6“ die Wörter „, und des § 6a Absatz 1“ eingefügt.
4. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, wenn sie dort genannte Stoffe über die festgesetzten Höchstmengen oder Restgehalte hinaus ent-

halten oder freisetzen“ durch die Wörter „oder § 6a Absatz 1 einen dort genannten Bedarfsgegenstand in den Verkehr bringt“ ersetzt.

5. Dem § 16 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) § 6a ist erst ab dem ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des fünfundzwanzigsten auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] anzuwenden. Unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellte Lebensmittelbedarfsgegenstände, die nach Maßgabe der bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften hergestellt oder eingeführt worden sind, dürfen auch nach diesem Zeitpunkt noch bis zum Abbau der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

6. Nach Anlage 5a wird folgende Anlage 5b eingefügt:

**„Anlage 5b
(zu § 6a Absatz 1)**

Höchstmengen für bestimmte Stoffe oder Stoffgemische in Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Papier, Pappe oder Karton, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt worden sind

„Lfd. Nr.	Bedarfsgegenstand	Stoff /Stoffgemisch	Höchstmenge
1.	Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier, Pappe oder Karton, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt werden	a) Summe gesättigter aliphatischer und naphthenischer Mineralölkohlenwasserstoffe mit Kohlenstoffzahlen <ul style="list-style-type: none"> - C16 bis C25 bei Lebensmittelbedarfsgegenständen, die zur Verwendung für trockene und nichtfettende Lebensmittel bei Lagerung bei Raumtemperatur oder darunter bestimmt sind, - C16 bis C 35 für alle übrigen Lebensmittelbedarfsgegenstände 	a) 24 Milligramm je Kilogramm Papier, Pappe oder Karton

		<p>b) Summe aromatischer Mineral- ölkohlenwasserstoffe mit Koh- lenstoffzahlen</p> <ul style="list-style-type: none"> - C16 bis C25 bei Lebensmit- telbedarfsgegenständen, die zur Verwendung für trocke- ne und nichtfettende Le- bensmittel bei Lagerung bei Raumtemperatur oder darun- ter bestimmt sind, - C16 bis C 35 für alle übr- igen Lebensmittelbedarfsge- genstände 	<p>b) 6 Milligramm je Kilogramm Papier, Pappe oder Karton“</p>
--	--	---	--

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 2014

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ausgangslage

Lebensmittel des deutschen Marktes können mit Mineralöl belastet sein, wie Untersuchungen im Rahmen eines vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Forschungsprojekts gezeigt haben. Eine wesentliche Ursache hierfür sind Lebensmittelverpackungen aus Papier, Karton oder Pappe, insbesondere solche aus Recyclingpapier.

Mineralöl gelangt über die Verwertung von Altpapier in Recyclingpapier. Recyclingpapier enthält Faserstoff, der aus Altpapier gewonnen wird (sog. Altpapierstoff). Altpapier besteht aus Zeitungen, Anzeigenblättern, Zeitschriften, Katalogen und anderen grafischen Papieren sowie aus Verpackungspapieren. Zur Bedruckung dieser Papiere werden Druckfarben verwendet, die Mineralöl enthalten.

Mineralöl wird aus Erdöl gewonnen und stellt ein komplexes Gemisch dar, das hauptsächlich aus gesättigten (ketten- und ringförmigen) und aromatischen (zumeist alkylierten) Kohlenwasserstoffen besteht. Die Gehalte an gesättigten Mineralölkohlenwasserstoffen, die in Lebensmitteln nachgewiesen wurden, lagen häufig deutlich über einem Wert, der nach Auffassung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) noch als gesundheitlich vertretbar eingestuft werden kann. Entsprechende Kohlenwasserstoffe können laut BfR im Körper gespeichert werden und zu Schädigungen der Leber führen. Darüber hinaus wurden teils beträchtliche Mengen an aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln festgestellt. Deren Aufnahme sollte nach Auffassung des BfR minimiert werden, weil nicht auszuschließen ist, dass sich darunter Substanzen befinden, die schon in geringsten Mengen gesundheitliche Schäden, wie z. B. Krebs, hervorrufen können. Auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat in ihrer Stellungnahme vom 3. Mai 2012 (EFSA Journal 2012;10(6):2704) in Bezug auf die Exposition gegenüber gesättigten Mineralölkohlenwasserstoffen sowie gegenüber aromatischen Mineralölkohlenwasserstoffen auf Grund ihres möglichen kanzerogenen Potentials Bedenken erhoben. Die EFSA stellte zudem fest, dass Lebensmittelverpackungen aus Altpapierstoffen wesentlich zur Mineralölkohlenwasserstoff-Exposition aus Lebensmitteln beitragen können.

Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung wird zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor möglichen Gesundheitsgefahren der Übergang von Mineralölkohlenwasserstoffen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen, die unter Verwendung von Altpapierstoff hergestellt sind, auf Lebensmittel begrenzt. Dazu sollen zum einen Höchstgehalte für gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe (MOSH) und aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) im Lebensmittelbedarfsgegenstand selbst festgelegt werden. Werden diese Werte in Papier, Pappe oder Karton nicht eingehalten, besteht grundsätzlich ein Verbot, diese als Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Verkehr zu bringen. Sofern jedoch durch wissenschaftlich hinreichende Daten und Unterlagen nachgewiesen wird, dass unter den vorhersehbaren Anwendungsbedingungen ein möglicher Übergang auf Lebensmittel Gehalte an 2 mg MOSH bzw. 0,5 mg MOAH pro Kilogramm Lebensmittel nicht überschreitet, können diese Papiere, Pappen oder Kartons unter bestimmten Bedingungen dennoch als Lebensmittelbedarfsgegenstände eingesetzt werden. Diese Voraussetzungen können beispielsweise durch die Verwendung einer geeigneten funktionellen Barriere geschaffen werden.

Erfüllungsaufwand und weitere Kosten

Der Bund wird durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

Die Länder und Gemeinden haben folgende Mehrkosten auf Grund der Verordnung angemeldet:

Einmalige Personal- und Sachkosten: ca. ... €

jährliche Personal- und Sachkosten: ca. ... €

Der Wirtschaft und hier insbesondere der mittelständischen Wirtschaft entstehen durch die Verordnung zusätzliche Kosten. Diese sind wie folgt beziffert worden:

Einmalige Personal- und Sachkosten: ca. ... €

jährliche Personal- und Sachkosten: ca. ... €

[Einfügen: Qualitative Ausführungen auf Grund welcher Geschäftsvorgänge die Kosten auftreten (Einsatz funktioneller Barrieren etc.).]

Auswirkungen auf die Einzelpreise können in geringem Umfang nicht gänzlich ausgeschlossen werden, Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind aber nicht zu erwarten.

Für die Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Die Verordnung enthält keine Regelungen, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen oder Männern auswirken. Dem gesundheitlichen Schutz von Frauen und Männern wird gleichermaßen Rechnung getragen. Daher sind Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht zu erwarten.

Nachhaltige Entwicklung

Die Verordnung stellt sicher, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in nachteiliger Weise mit Mineralölbestandteilen aus Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Altpapierstoff belastet werden. Sie dient dem gesundheitlichen Verbraucherschutz und trägt damit zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 werden die im Rahmen dieser Verordnung notwendigen Definitionen für gesättigte aliphatische und naphthenische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOSH) und aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) eingefügt. Die weiteren Regelungen der Verordnung hinsichtlich der Höchstgehalte im Lebensmittelbedarfsgegenstand und der Höchstgehalte für einen Übergang auf Lebensmittel (siehe § 6a und Anlage 5b) nehmen zudem auf die Kohlenstoffzahl der MOSH und MOAH Bezug. Diese Kohlenstoffzahlen sind gekoppelt an die Elutionsbereiche bzw. Retentionszeiten der korrespondierenden Alkane bei der gaschromatographischen Analyse an einer Dimethylpolysiloxan-beschichteten Trennsäule. Eine Ergänzung der Definition um diese technischen und analytischen Aspekte wird jedoch nicht für erforderlich angesehen.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden spezifische Regelungen für Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier, Pappe oder Karton, die unter Verwendung von Altpapierstoffen hergestellt sind, vorgenommen. Nach § 6a Absatz 1 dürfen Lebensmittelbedarfsgegenstände, die die in Anlage 5b

geregelten Höchstgehalte an MOSH und MOAH überschreiten, nicht in den Verkehr gebracht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in nachteiliger Weise mit Mineralölkohlenwasserstoffen belastet werden. Auf die bereits erwähnten Ausführungen des BfR dazu wird verwiesen.

Die für den Lebensmittelbedarfsgegenstand festgelegten Höchstgehalte für MOSH und MOAH sind im Wesentlichen abgeleitet aus dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten Entscheidungshilfeprojekt „Ausmaß der Migration unerwünschter Stoffe aus Verpackungsmaterialien aus Altpapier in Lebensmittel“ bzw. dem daran angegliederten Sonderbericht zu 119 Lebensmittelproben. Diese Ergebnisse wurden auch von der EFSA bei ihrer Stellungnahme zu Mineralölkohlenwasserstoffen einbezogen.

Nach dem Entscheidungshilfeprojekt wurde eine Belastung relevanter Lebensmittel vom deutschen Markt mit Mineralölkohlenwasserstoffen im Mittel mit rund 20 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel ermittelt. Als Zielkonvention wird – wie bereits in anderen die Lebensmittelbedarfsgegenstände betreffenden Bereichen, beispielsweise Metalle, erfolgt – zu Grunde gelegt, dass künftig maximal 10 % der Belastung von Lebensmitteln aus Lebensmittelbedarfsgegenständen selbst stammen dürfen. Denn wie in der Stellungnahme der EFSA ausgeführt, kann Mineralöl auch aus anderen Quellen in Lebensmittel gelangen, z. B. aus der Umwelt. Diese Eintragungspfade sind jedoch nicht Gegenstand dieser Verordnung. Unter der aus den Ergebnissen des Entscheidungshilfeprojektes abgeleiteten Annahme, dass das Verhältnis der Masse des Lebensmittels zu dem mit dem Lebensmittel in Berührung kommenden Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Papier 12:1 beträgt, und einer worst-case Annahme eines 100-prozentigen Übergangs der Mineralölbestandteile auf Lebensmittel lässt sich ein akzeptabler Höchstgehalt an MOSH im Lebensmittelbedarfsgegenstand von 24 Milligramm pro Kilogramm Papier/Pappe/Karton ableiten. Aus dem relativ konstanten Verhältnis von MOSH und MOAH im Mineralöl (etwa 4:1) ergibt dies einen Höchstgehalt für MOAH im Lebensmittelbedarfsgegenstand von 6 Milligramm pro Kilogramm. Gekoppelt sind die Höchstgehalte an die auf die korrespondierenden Alkane normierten Kohlenstoffzahlen der zu regelnden Stoffe bzw. Stoffgemische. Für Lebensmittelbedarfsgegenstände für trockene und nichtfettende Lebensmittel bei Lagerung bei Raumtemperatur oder darunter, für die von einem Übergang der Mineralölkohlenwasserstoffe über die Gasphase auszugehen ist, sind Kohlenstoffzahlen von C16 bis C25 maßgeblich; für alle anderen Lebensmittelbedarfsgegenstände ist eine Ausweitung des Spektrums bis auf C35 erforderlich. Dies betrifft insbesondere fettende Lebensmittel im Direktkontakt zum Lebensmittelbedarfsgegenstand.

Lebensmittelbedarfsgegenstände, die diese Höchstgehalte nicht einhalten, dürfen nicht als solche in den Verkehr gebracht werden. § 6a Absatz 2 sieht jedoch eine Ausnahmeregelung von diesem Verbot vor, die an bestimmte Anforderungen geknüpft ist. So dürfen Lebensmit-

Lebensmittelbedarfsgegenstände mit höheren Gehalten an MOSH und MOAH als den in Anlage 5b festgelegten, dennoch als solche in den Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass ein Übergang an MOSH (C20 – C35) und MOAH (C16 – C35) 2 bzw. 0,5 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel nicht überschreitet. Damit wird den Forderungen des BfR, die Aufnahme dieser Stoffe zu minimieren, im Hinblick auf den Eintragspfad Lebensmittelbedarfsgegenstand Rechnung getragen. Die für den Übergang auf das Lebensmittel festgelegten Grenzwerte sind an die derzeitige analytische Machbarkeit gekoppelt. Gewollt ist insbesondere für MOAH eine weitgehende Vermeidung des Übergangs auf Lebensmittel. Die Mineralölanalytik im Lebensmittel und die Analytik in Bezug auf den aus dem Lebensmittelbedarfsgegenstand stammenden Anteil sind anspruchsvoll, in den letzten Jahren waren aber große Fortschritte zu verzeichnen. Eine angestrebte Nachweisgrenze von 0,15 Milligramm pro Kilogramm Lebensmittel für den Übergang von MOAH aus Lebensmittelbedarfsgegenständen kann momentan nicht in allen Lebensmitteln erreicht werden. Die Nachweisgrenze wird stark durch die jeweilige Lebensmittelmatrix beeinflusst. Der nunmehr vorgesehene Grenzwert für den Übergang von 0,5 Milligramm pro Kilogramm sollte momentan in der Praxis grundsätzlich in Lebensmitteln und Lebensmittelsimulanzien analytisch erfassbar sein. Bei der Verwendung von Lebensmittelsimulanzien ist sicherzustellen, dass die damit erhaltenen Ergebnisse eine Migration in Lebensmittel nicht unterschätzen.

Die Möglichkeit, Lebensmittelbedarfsgegenstände auch in den Verkehr bringen zu können, wenn die dafür festgelegten Höchstgehalte überschritten sind, ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der Inverkehrbringer im Vorfeld sicherstellt, dass die genannten Höchstgehalte für den Übergang auf Lebensmittel oder Lebensmittelsimulanzien nicht überschritten werden. Entsprechende Nachweise und Unterlagen sind vor dem erstmaligen Inverkehrbringen zu erstellen und verfügbar zu halten (§ 6a Absatz 3). Dementsprechend ist eine ausreichende Kommunikation innerhalb der Lieferkette, insbesondere hinsichtlich der Zweckbestimmung bzw. vorgesehenen Art der Verwendung des Lebensmittelbedarfsgegenstandes, erforderlich, um sicherzustellen, dass unter den beabsichtigten Verwendungsbedingungen keine über die festgelegten Höchstgehalte hinausgehenden Übergänge an MOSH und MOAH auf Lebensmittel stattfinden. Auf Nachfrage der zuständigen Behörden sind die Nachweise und Unterlagen diesen vorzulegen. Damit wird gewährleistet, dass der Inverkehrbringer seiner Verantwortung und Sorgfaltspflicht bereits im Vorfeld des Inverkehrbringens ausreichend nachkommt.

Nach gegenwärtigem Stand der Technik wird in der Regel bei den in Rede stehenden Lebensmittelbedarfsgegenständen eine funktionelle Barriere (Innenbeutel oder Beschichtung) erforderlich sein, um bei Überschreitung der für den Lebensmittelbedarfsgegenstand selbst geltenden Höchstgehalte einen Übergang auf das Lebensmittel über die dafür festgelegten Höchstmengen hinaus auszuschließen. Es wird jedoch auch Fälle geben, bei denen belegbar

ist, dass trotz Überschreitung der Höchstgehalte im Lebensmittelbedarfsgegenstand selbst, die Höchstmengen für den Übergang eingehalten werden, da das Lebensmittel selbst eine entsprechende Beschaffenheit hat (z. B. Speisesalz) oder aber die Verwendungsbedingungen einen solchen Übergang begrenzen oder unterbinden (z. B. bei Tiefkühlkost oder Kurzzeitkontakt bei trockenen Lebensmitteln).

Zum Begriff Altpapierstoff wird auf die DIN 6735 „Papier, Pappe und Faserstoffe – Übersicht von Begriffen“ verwiesen, wonach es sich bei Altpapierstoff um aus Altpapier durch Aufbereitungsverfahren für die Papierherstellung geeignet gemachten Faserstoff handelt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält ein Verwendungsverbot für Lebensmittelbedarfsgegenstände, die den Anforderungen des § 6a Absatz 1 nicht entsprechen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt die Bewehrung von Verstößen gegen die Vorschrift des § 6a.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt, dass die Vorschriften erst ab dem ersten Tag des fünfundzwanzigsten auf die Verkündung der Verordnung folgenden Kalendermonats anzuwenden sind. Nummer 5 legt weiter fest, dass Lebensmittelbedarfsgegenstände, die nach Maßgabe der bis zum letzten Tag des vierundzwanzigsten auf die Verkündung der Verordnung folgenden Kalendermonats geltenden Vorschriften hergestellt oder eingeführt worden sind, auch nach diesem Tag noch bis zum Abbau der Bestände in den Verkehr gebracht werden dürfen („freier Abverkauf“).

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält die zu § 6a Absatz 1 gehörende Anlage, in der die spezifischen Höchstgehalte für MOSH und MOAH in Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Papier, Pappe oder Karton geregelt sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.